



**Benutzungsordnung
für den
Waldgrill- und Spielplatz
in Stutensee-Spöck**

vom 01.08.2017

rechtskräftig ab 01.08.2017



Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 24.07.2017 folgende Benutzungsordnung für den Waldgrill- und Spielplatz in Stutensee-Spöck beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Waldgrill- und Spielplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stutensee.

Der Grillplatz steht Gruppen, Vereinen, Schulklassen und Privatpersonen aus Stutensee zur Verfügung. Ein entsprechender Antrag auf Benutzung ist bei der **Ortsverwaltung Spöck, Spechaa Straße 11, 76297 Stutensee**, zu stellen.

§ 2 Belegung

Für die Benutzung werden die im Spöcker Veranstaltungskalender festgelegten Termine reserviert. Ansonsten erfolgt die Belegung nach dem Eingang der Anmeldungen und ist mit Abschluss des Benutzungsvertrages verbindlich.

§ 3 Benutzungszeiten

Der Grillplatz kann ab 08:00 Uhr benutzt werden und ist spätestens um 01:00 Uhr zu verlassen. Zu diesem Zeitpunkt müssen der Waldgrill- und Spielplatz sowie der Parkplatz in einem gesäuberten Zustand sein.

Die allgemeine Nachtruhe nach 22:00 Uhr ist einzuhalten.

§ 4 Benutzungsregeln

1. Die Zufahrt für Kraftfahrzeuge ist ausschließlich über den Spitzbuschweg am Fischerheim vorbei am Wald entlang zulässig. Das Befahren des Weges am Waldrand ist nur bis zum Waldgrill- und Spielplatz erlaubt. Das Befahren des Grillplatzes ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Die sonstigen Wege im Wald, am Waldrand und in der Feldanlage (Natur- und Landschaftsschutzgebiet) dürfen mit Kraftfahrzeuge nicht befahren werden. Der Mieter ist für die Einhaltung des Zufahrtsweges verantwortlich.

Fahrzeuge aller Art (PKW, Kleintransporter, Motorräder usw.) sind auf der Wiese gegenüber des Waldspiel- und Grillplatzes abzustellen.



2. Offenes Feuer ist nur innerhalb der gemauerten Grillstelle bzw. mitgebrachten Grills (geschlossen) zulässig. Die Grillstelle darf nur mit Holzkohle und unbehandeltem Brennholz betrieben werden. Beim Verlassen des Grillplatzes muss die Grillstelle vollständig gelöscht sein. Der Grill muss gereinigt sein; die Verbrennungsrückstände sind zu entfernen. Es ist auf die Verhütung von Waldbrand und von Beschädigungen des Aufwuchses zu achten.
3. Kindern bis zum 14. Lebensjahr ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
4. Der anfallende Müll ist von den Benutzern wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die aufgestellten Abfallbehälter sind für die Passanten bestimmt und dürfen vom Benutzer nicht zur Entsorgung seines Abfalles verwendet werden.
5. Die Übernachtung auf dem Waldgrill- und Spielplatz sowie dem Parkplatz ist nicht gestattet.
6. Die Benutzer dürfen durch ihr Verhalten den Wald nicht gefährden, beschädigen oder verunreinigen. Sie dürfen weder Pflanzen beschädigen noch Tiere mutwillig stören.

Der Forst- und Jagdbetrieb darf nicht gestört werden.
7. Das Rauchen ist in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober im Wald verboten (§ 41 Abs. 3 LWaldG).
8. Die Benutzung von Musikanlagen mit den entsprechenden Verstärkern und Lautsprecherboxen ist strengstens verboten. Sonstige Musikinstrumente sind so zu spielen, dass durch die musikalischen Darbietungen eine Ruhestörung ausgeschlossen ist.
9. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Jugendschutzes, der Umwelt- und Polizeiverordnung, des Landeswaldgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften einzuhalten.

§ 5 Haftung

Die Benutzung des Waldgrill- und Spielplatzes einschließlich des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere auch für die vorhandenen Einrichtungen. Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste an den Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht wurden. Entstandene Schäden sind vom Benutzer unverzüglich der Ortsverwaltung mitzuteilen und auf eigene Kosten zu beheben.



**§ 6
Benutzungsvertrag**

Mit jedem Benutzer wird ein Benutzungsvertrag abgeschlossen. Mit Abschluss des Vertrages wird eine Kautionshöhe in Höhe von 100,00 EUR fällig. Die Kautionshöhe wird nach Abnahme des Platzes durch die Ortsverwaltung erstattet. Beschädigungen bzw. Beseitigungen von Verunreinigungen werden mit der Kautionshöhe verrechnet.

**§ 7
Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung des Waldgrill- und Spielplatzes wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Den Anweisungen der Mitarbeiter der Stadt- und Ortsverwaltung sind Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen hat der Benutzer für sämtliche daraus entstehende Kosten aufzukommen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Stutensee, den 24.07.2017

.....
- Demal -
Oberbürgermeister